

W. Baumeister, Verzeichnis der Kölner Testamente des 13.—18. Jahrhunderts, Mitt. aus dem Stadtarchiv Köln 44 (1953) 1—362. — Der Vf., der selbst die früher im Kölner Schöffenschrein, jetzt im Archiv der Stadt Köln aufbewahrten 10 000 Testamente geordnet hat, führt das gesamte Material hier alphabetisch geordnet an. Die frühesten Stücke datieren um 1280, der Hauptteil gehört allerdings der Neuzeit an.
K. R.

Lübecker Ratsurteile, hrsg. von Wilhelm Ebel. Band 1, 1421—1500. Göttingen 1955, Musterschmidt Verlag, XV u. 579 S. — Die Aufzeichnungen des im hansischen Raum führenden lübischen Rechts stammen aus dem 13. u. 14. Jahrhundert — neueste Ausgabe von Gustav Korlén, Nordd. Stadtrechte II, Lund u. Kopenhagen 1951 — und setzen sich im Stadtrecht von 1586 fort. Die zwischen diesen beiden Polen liegende eigentliche Blütezeit des lübischen Rechts hat ihren unmittelbaren Ausdruck in den Urteilen des Lübecker Rates gefunden, an den als „das höchste Recht“ sich die mit lübischem Recht bewidmeten Städte zogen. Während bei ihnen mit Ausnahme Revals sich wenige dieser Urteile erhielten, wurden sie in der Mutterstadt selber von etwa 1430 bis zum Ende des 16. Jahrhunderts in das Niederstadtbuch eingetragen. In der großen Masse waren sie bisher im Druck nicht zugänglich. Nur ein verschwindender Bruchteil wurde von J. Michelsen 1839 aus einer privaten Sammlung von 1515 veröffentlicht, während Ebel selber die Revaler Überlieferung schon vor einigen Jahren an das Tageslicht brachte (Das Revaler Ratsurteilsbuch 1515—1554, Göttingen 1952). Die Bedeutung der jetzigen Publikation liegt infolgedessen auf der Hand. Ebel legt 1006 Urteile aus den Jahren 1421 bis 1500 vor; ein zweiter Band soll das Material bis 1530 umfassen, ein dritter die Sammlung bis 1550 fortführen. Die Urteile haben kurze, auf ihren Rechtsinhalt hinweisende moderne Überschriften. Nähere Erläuterungen gibt der Herausgeber nicht; doch sollte in den weiteren Bänden wenigstens auf die Zusammengehörigkeit einzelner Stücke aufmerksam gemacht werden. Erfreulicherweise wird man mit den Registern nicht auf den Schlußband vertröstet. Ein kürzeres Sach- und Wortregister und ein vollständiges Personen- und Ortsregister schließen das Material auf. Die Ausgabe, die an sich schon ein Verdienst ist, hat ihren besonderen Wert dadurch erhalten, daß die Originale bis auf vereinzelte, im Potsdamer Zentralarchiv aufgetauchte Niederstadtbuch-Bände nach dem Krieg verloren gegangen zu sein scheinen. Die bis in den Bergwerksstollen des Auslagerungsortes fortgesetzte Mühe des Herausgebers hat uns so eine unschätzbare Quelle erhalten. Durch ihren Inhalt hat er selber einen Querschnitt gelegt in seinen Forschungen z. Gesch. d. lüb. Rechts I, 1950 (vgl. DA. 9, 598). Eindrucksvoll ist das Bild des in sich ruhenden, fast möchte man sagen souveränen Rechtskreises dieser Stadt. Ein einziges Mal taucht am Rande ein kaiserliches Urteil auf, das man hin- nimmt. Gelegentlich wird eine Sache an ein geistliches Gericht verwiesen. Sonst gibt es nur Lübeck. Von einem übergreifenden deutschen Reich und Recht spürt man nichts.
H. Krause.

A. Saporì, L'arte degli Albergatori a Firenze nel Trecento, Arch. Stor. Ital. 113 (1955) 309—320, bringt eine kurze Analyse der einzelnen Bestimmungen der Statuten des Beherbergungsgewerbes in Florenz aus dem Jahre 1338 nach der Ausgabe von F. Sartini, Statuti dell'arte degli albergatori (1952).

Francesca Morandini, Statuti e Ordinamenti dell'Ufficio dei pupilli et adulti nel periodo della Repubblica fiorentina (1388—1534), Arch. Stor. Ital. 113 (1955) 522—551, veröffentlicht aus dem Cod. 247 des Archivio dei pupilli